

Neuordnung des Ablasswesens. — Triennial- und Kura-Examen. — Einkommen- und Lohnsteuer der Geistlichen. — Studientagung für Religionslehrer an Gymnasien und Wirtschaftsoberschulen. — Laientheologen im Lehrberuf. — Arbeitsgemeinschaften für den katholischen Religionsunterricht. — Gemeinsames Informationsblatt der Mannes- und Frauenjugend. — „Aktion 1. Juli - Ausbildungsförderungsgesetz“. — Exerzitien und Kurse. — Sterbefall.

Nr. 83

Neuordnung des Ablasswesens

Mit der Apostolischen Konstitution *Indulgentiarum Doctrina* vom 1. Januar 1967 wurde das Ablasswesen neu geregelt. In Anwendung der den Ordinarien erteilten Vollmachten und in Ausführung der Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. bis 16. Februar 1967 werden hiermit die wichtigsten Bestimmungen über die vollkommenen Ablässe bekannt gemacht und für die Erzdiözese Freiburg die entsprechenden Festlegungen getroffen:

1. In allen Pfarrkirchen und diesen gleichgestellten Kirchen (z. B. Pfarrkuratiekirchen) der Erzdiözese kann ein vollkommener Ablass gewonnen werden: 1) am Fest des Kirchenpatrons, 2) am Portiunkulatag (2. August). Diese Ablässe erlangt, wer die allgemeinen Bedingungen (siehe unten, Nr. 5) erfüllt, an den genannten Tagen die Pfarrkirche besucht und dabei das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis betet. (Ap. Konst., Norm 15 und 16)

2. In allen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien kann am Allerseelentag (2. November) ein vollkommener Ablass für die Verstorbenen gewonnen werden. Den Ablass erlangt, wer die allgemeinen Bedingungen erfüllt, am 2. November die Kirche bzw. das Oratorium besucht und dabei das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis betet. (Ap. Konst., Norm 15 und 16).

3. Es steht den Gläubigen frei, die vorgenannten Ablässe statt am angegebenen Tag am vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag oder bereits am Nachmittag vor dem Ablassstag bzw. Sonntag zu gewinnen. So kann z. B. der Ablass für die Verstorbenen bereits am Allerheiligenfest ab 12.00 Uhr gewonnen werden. (Ap. Konst., Norm 15 und 16; CIC. can. 923).

4. Wer einen vom Papst oder von einem Bischof geweihten Andachtsgegenstand besitzt, kann am Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) einen vollkommenen Ablass gewinnen, wenn er die allgemeinen Bedingungen erfüllt, den Gegenstand in frommer Absicht gebraucht und das Glaubensbekenntnis betet. (Ap. Konst., Norm 17).

5. Die zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen sind: Empfang des hl. Bußsakramentes und der hl. Eucharistie sowie Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters (Gebet nach freier Wahl oder 1 „Vater unser“ und 1 „Gegrüßt seist Du, Maria“). Diese Bedingungen können auch mehrere Tage vor oder nach der Ausführung des jeweiligen Ablasswerkes erfüllt werden; doch soll der Empfang der hl. Eucharistie und das Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters sinnvollerweise an demselben Tag geschehen, an welchem das Ablasswerk (das ist bei den unter Nr. 1 und 2 genannten Ablässen jeweils der Kirchenbesuch mit den vorgeschriebenen Gebeten) erbracht wird. — Außerdem ist die Überwindung der Neigung zur Sünde Voraussetzung für den vollkommenen Ablass. (Ap. Konst., Norm 7 und 8).

6. Gläubige, die sich an Orten aufhalten, wo sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht beichten und kommunizieren können (z. B. in der Diaspora, auf Reisen), gewinnen die von der Kirche gewährten vollkommenen Ablässe, wenn sie, bei Erfüllung der übrigen Bedingungen, ihre Sünden von Herzen bereuen und sich vornehmen, die heiligen Sakramente zu empfangen, sobald es möglich ist. (Ap. Konst., Norm 11).

7. Wer durch einen rechtmäßigen Grund an der Erfüllung des Ablasswerkes oder der erforderlichen allgemeinen Bedingungen gehindert ist, kann von jedem Priester, der Beichtvollmacht besitzt, eine Umwandlung des Ablasswerkes oder der Bedingungen erlangen. (Ap. Konst., Norm 11; CIC. can. 935).

8. Gläubigen in Lebensgefahr gewährt die Kirche einen besonderen vollkommenen Ablass für die Todesstunde. Er wird gewöhnlich — wie bisher — beim Empfang der Sterbesakramente in Verbindung mit dem Apostolischen Segen erteilt. Wenn jedoch kein Priester zugegen ist, genügt es, wenn der Gläubige während seines Lebens die gute Gewohnheit hatte, dieses oder jenes Gebet zu beten. Es empfiehlt sich, zur Gewinnung dieses Ablasses ein Kreuz zu benützen. (Ap. Konst., Norm 18; CIC. can. 468 § 2).

9. Alle Ablässe, die bis jetzt für Kirchen (z. B. Wallfahrtskirchen) oder für religiöse Vereinigungen (Orden, Kongregationen, Gemeinschaften ohne Gelübde, Säkularinstitute, Bruderschaften u. ä.) gewährt waren, sollen (wie auch alle übrigen Ablässe) innerhalb eines Jahres revidiert werden. Es ergeht daher hiermit an alle Kirchenrektoren der Erzdiözese sowie an die Leitungen der religiösen Vereinigungen, soweit sie dem Diözesanbischof unterstehen, die Aufforderung, bis 1. Oktober 1967 an das Ordinariat entsprechende Anträge zur Weiterleitung an die Pönitentiarie einzureichen. Diese Anträge mögen gut begründete, mit dem Geist und den Normen der Apostolischen Konstitution *Indulgentiarum Doctrina* übereinstimmende Vorschläge enthalten, welche Ablässe (vollkommene und unvollkommene) weiterhin bestehen bleiben oder auch (anstelle der alten) neu gewährt werden sollen. (Ap. Konst., Norm 14 und 15 und Schlußteil).

Hierbei kann auch der Portiunkula-Ablass für die Kirchen und (öffentlichen oder halböffentlichen) Oratorien beantragt werden, für die er gewünscht wird, aber gemäß der Konstitution *Indulgentiarum Doctrina* nicht gegeben ist.

Freiburg i. Br., den 14. Juni 1967

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 84

Ord. 20. 6. 67

Triennial- und Kura-Examen

Die Triennial-Tagungen finden 1967 an folgenden Orten statt:

Bad Griesbach, Diözesanbildungsheim
3. bis 5. Oktober 1967

Neckarelz, Exerzitienhaus
10. bis 12. Oktober 1967

Hegne, Exerzitienhaus
17. bis 19. Oktober 1967

Bühl, Kloster Maria Hilf
24. bis 26. Oktober 1967

Am ersten Tag findet das mündliche Triennial-examen statt in 3 Abteilungen mit Beginn um 9 Uhr. Zum Prüfungsstoff siehe Amtsblatt 1967, Stück 5, Nr. 23.

Am zweiten und dritten Tag sind Referate mit Aussprache vorgesehen.

Die Teilnahme an der ganzen Tagung ist für die Priester der Weihejahre 1964, 1965, 1966 eine dienstliche Verpflichtung. Die Anreise kann bereits am Vorabend des ersten Tages erfolgen. Die Mitteilung über Tagungsort und -programm geht den einzelnen Teilnehmern bis Mitte August zu. Begründete Wünsche über Ort und Zeit der Einberufung werden nach Möglichkeit berücksichtigt, wenn sie uns bis spätestens 1. August mitgeteilt werden. Nachträgliche Änderungen sind aus praktischen Gründen nur in außerordentlichen Fällen begrenzt möglich.

Die Kosten für Fahrt und Aufenthalt werden von der Erzdiözese übernommen.

Die zum Kura-Examen verpflichteten Geistlichen können das Examen an einer der Stationen des Triennial-Examens oder im Monat November hier in Freiburg ablegen. In beiden Fällen ist vorherige Anmeldung erforderlich. Die Teilnahme an der ganzen Tagung ist möglich, jedoch nicht Pflicht. Eine Fahrtvergütung wird beim Kura-Examen nur in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt.

Nr. 85

Ord. 15. 6. 67

Einkommen- und Lohnsteuer der Geistlichen

Steuerliche Mietwerte der Pfarrwohnungen

Für die Berechnung der Lohnsteuer bei Geistlichen mit eigenem Hausstand, die mietfrei im Pfarrhaus wohnen, ist den Gehaltsbezügen der Mietwert der Pfarrwohnung als steuerpflichtiger Sachbezug zuzurechnen. Grundsätzlich ist als Mietwert der durchschnittliche ortsübliche Mietpreis für ähnliche und vergleichbare Wohnungen anzunehmen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wurden von den Oberfinanzdirektionen Freiburg und Karlsruhe

für die badischen Regierungsbezirke folgende pauschalen monatlichen Mietwerte festgelegt:

1. für Pfarrwohnungen, die vor dem 1. 1. 1950 erbaut wurden, in Gemeinden

bis 5 000 Einwohnern	80,— DM
von 5 000 bis 20 000 Einwohnern	100,— DM
über 20 000 Einwohnern	120,— DM.
2. für Pfarrwohnungen, die nach dem 1. 1. 1950 erbaut wurden, in Gemeinden

bis 5 000 Einwohnern	110,— DM
von 5 000 bis 20 000 Einwohnern	130,— DM
über 20 000 Einwohnern	150,— DM.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die im Amtlichen Gemeindeverzeichnis Baden-Württemberg nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bekanntgegeben ist.

Diese neuen Mietwerte sind bei der Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Juli 1967 anzuwenden. In vielen Fällen ergibt sich dadurch ab 1. Juli 1967 eine höhere Lohnsteuer.

Sofern einzelne Pfarrwohnungen nach Lage, Bauweise und Ausstattung nicht annähernd den von den Oberfinanzdirektionen festgesetzten pauschalen Mietwerten entsprechen, kann die Herabsetzung des Mietwerts beantragt werden. Der erforderliche Antrag ist bei der Erzb. Finanzkammer einzureichen, die sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen wird. In dem Antrag ist anzugeben, welche Räume das Pfarrhaus im einzelnen enthält, wie sie im einzelnen benutzt werden und welcher Mietwert für die Pfarrwohnung nach Vergleich mit anderen ähnlichen Wohnungen als angemessen angesehen wird.

Nr. 86

Ord. 22. 6. 67

Studientagung für Religionslehrer an Gymnasien und Wirtschaftsoberschulen

Mit Beginn des Schuljahres 1967/68 wird an den Höheren Lehranstalten die Schülersauswahlbibel „GOTT UNSER HEIL“ (Verlag Herder-Freiburg) eingeführt.

Eine eigene Studientagung für Religionslehrer an Gymnasien (einschließlich Progymnasien und Aufbaugymnasien) und Wirtschaftsoberschulen soll mit der neuen Aufgabe vertraut machen. Die Studientagung findet vom 11. bis 14. September 1967 in der KATHOLISCHEN AKADEMIE-FREIBURG, Wintererstraße 1, statt. Eingeladen sind alle hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionslehrer der betreffenden Schulen.

Wir bitten, die Lientheologen davon in Kenntnis zu setzen.

Die Anmeldung ist an das Erzb. Ordinariat zu richten. Termin für die Anmeldung: 15. August 1967. (Bitte angeben, wenn keine Unterkunft von uns besorgt werden muß.)

Der Urlaub für die Religionslehrer im staatlichen Dienstverhältnis wird von den zuständigen Oberschulämtern genehmigt. Ein entsprechender Antrag ist bereits gestellt.

Folgende Referate sind vorgesehen:

Montag, den 11. September 1967

Referent: Oberstudienrat Dr. Franz Graf, Mannheim

20.00 Uhr „Einführung in Eigenart und Aufbau der Schülersauswahlbibel
„GOTT UNSER HEIL“.

Dienstag, den 12. September 1967

Referent: Wissenschaftl. Assistent Dipl. Theol. Wolfgang Langer, München

9.15 Uhr „Schriftauslegung im Unterricht“.
16.00 Uhr „Grundstrukturen der gegenwärtigen
Bibelkatechese“.

Mittwoch, den 13. September 1967

Referent: Dipl. Theol. Gabriele Miller, Tübingen

9.15 Uhr „Bibelkatechese als Unterrichtsfach in der Unterstufe der Gymnasien“.
16.00 Uhr „Exegese und Bibelkatechese in den
Unterklassen der Gymnasien“.

Donnerstag, den 14. September 1967

Referent: Univ.-Professor Dr. Bruno Dreher, Bonn

9.15 Uhr „Die theologische Gestalt der gymnasialen Katechese“.
16.00 Uhr „Die biblische Katechese als Existentialkatechese für die gymnasiale Jugend“.

Mit der Studientagung ist die Generalversammlung des Fachverbandes Katholischer Religionslehrer der Erzdiözese Freiburg am Mittwoch, dem 13. September 1967, 20.00 Uhr verbunden.

Während der Studientagung findet eine Zusammenkunft und Besprechung der Lientheologen (Diplom-Theologen und Staatsexamens-Theologen) statt. Die Teilnahme an der Tagung ist ausdrücklich erwünscht.

Nr. 87

23. 6. 67

Laientheologen im Lehrberuf

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. bis 16. Februar 1967 hat Richtlinien für die „Ordnung des Studiums und der Betreuung der Laientheologen“ erlassen. Sie beziehen sich auf Laientheologen, die die *missio canonica* für den Lehrberuf an Berufs- und Realschulen sowie an Gymnasien und Wirtschaftsoberschulen anstreben.

Diese Richtlinien sehen vor:

1. Der Abiturient, der das Studium der Kath. Theologie mit dem Ziel des Lehrberufs aufnehmen will, beantragt bei der Heimatdiözese, in der er voraussichtlich auch später tätig sein und die *missio canonica* erbitten wird, die Aufnahme in eine Kandidaten-Liste.

Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

Vor- und Zuname, Geburtsort und -tag, Heimatanschrift, Heimatpfarrei, Name des Religionslehrers in der Abschlußklasse, Berufsziel, Fächerverbindung bei Staatsexamenstheologen, (erster) Studienort.

Dem Antrag ist eine Abschrift bzw. Fotokopie des Reifezeugnisses beizufügen.

2. Der Antragsteller erhält vom zuständigen Ordinariat eine schriftliche Bestätigung, daß er in die Kandidatenliste aufgenommen worden ist.

3. Im zuständigen Ordinariat wird eine Karteikarte angelegt, von der eine Durchschrift an die Theologische Fakultät des Studienorts und an das Kath. Schulkommissariat in Bayern — Referat Realschulen und Gymnasien übersandt wird.

Das Ziel dieser Neuregelung ist, daß jede Diözese die aus ihr hervorgehenden Laientheologen kennt und mit ihnen bereits während des Studiums Verbindung aufnehmen kann.

Es soll an jedem Universitätsort ein Bischöflicher Beauftragter für Laientheologen bestellt werden, der diese Verbindung in persönlicher Form pflegt. Der angestrebte Lehrberuf macht über die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung hinaus auch eine berufsethische geistliche Bildung und Führung erforderlich im Interesse des Studenten und der Erfüllung seiner späteren Berufsaufgabe als Religionslehrer. Durch dieses Verfahren soll auch erreicht werden, daß nach Möglichkeit der (wenn auch wohl seltene) Fall ausgeschlossen wird, daß einem Kandidaten aus Gründen, die schon von Anfang an hätten festgestellt werden können, die Erteilung der *missio canonica* bei abgeschlossenem Studium versagt wer-

den muß. Die Regelung liegt demnach im beiderseitigen Interesse.

Das Verfahren soll einheitlich zum ersten Mal bei Absolventen des Jahres 1967, die sich für das Studium als Laientheologen mit dem Ziel des Lehrberufs entschließen, zur Anwendung kommen und dann ohne weitere Weisung unsererseits weitergeführt werden.

Wir bitten die Herren Religionslehrer um ihre wichtige Mitarbeit und im besonderen um die Unterrichtung der Abiturienten. Dabei wird es wichtig sein, um jede falsche Interpretation auszuschließen, das Ziel der Regelung klarzustellen.

Nr. 88

Ord. 22. 5. 67

Arbeitsgemeinschaften für den katholischen Religionsunterricht

Seit dem Jahre 1954 bestehen im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung Arbeitsgemeinschaften für den katholischen Religionsunterricht. Diese Arbeitsgemeinschaften decken sich in der Regel mit den Staatlichen Schulämtern bzw. mit den Landkreisen; in manchen Fällen sind eigene Bezirke gebildet.

Zur Zeit sind im Bereich des Erzbistums Freiburg nachstehend aufgeführte Arbeitsgemeinschaften errichtet. Sie leisten mit ihren Arbeitstagungen, die viermal jährlich stattfinden, einen wichtigen und wirksamen Beitrag für die zumal in der heutigen Zeit sehr notwendige katechetische und religionspädagogische Weiterbildung aller Religionsunterricht erteilenden katholischen Lehrkräfte. Wir empfehlen daher allen Religionslehrern und Religionslehrerinnen (Geistlichen und Laien) dringend, diese Möglichkeit der Weiterbildung eifrig zu nutzen und die Arbeitstagungen regelmäßig zu besuchen. Leiter der Arbeitsgemeinschaften ist in der Regel ein Lehrer (eine Lehrerin), der (die) im Einvernehmen zwischen der Kirchenbehörde und dem zuständigen Oberschulamt bestellt wird. Die Erzb. Schulinspektoren werden gebeten, die jeweiligen Leiter der Arbeitsgemeinschaften verständnisvoll zu unterstützen, die Arbeit zu fördern und um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit besorgt zu sein.

Im Bezirk des Oberschulamtes Südbaden bestehen zur Zeit folgende Arbeitsgemeinschaften für den katholischen Religionsunterricht:

I. Schulkreis I Konstanz:

1. Stadt Konstanz
Frau Oberlehrerin Irma Schweikart, 775 Konstanz, Schützenstraße 19
2. Landkreis Konstanz
Herr Rektor Joseph Stumpf, 77 Singen/Hohentwiel, Herderstraße 3

II. Schulkreis II Stockach:

1. Landkreis Überlingen
Herr Oberlehrer Fritz Rockenstein, 777 Überlingen/See, Rauensteinstraße 56
2. Landkreis Stockach
 - a) Bezirk Stockach
Herr Oberlehrer Erich Muffler, 7769 Nenzingen, Schulhaus
 - b) Bezirk Meßkirch
Herr Konrektor Konrad Reinauer, 779 Meßkirch, Mozartstraße 2

III. Schulkreis III Villingen

1. Landkreis Donaueschingen
 - a) Bezirk Donaueschingen
Herr Hauptlehrer Alexander Klaiber, 7713 Hüfingen, Weitengasse 30
 - b) Bezirk Furtwangen (Bregtal)
Herr Rektor Klemens Laule, 7743 Furtwangen, Weißerstraße 40
2. Landkreis Villingen
Herr Oberlehrer Karl Partl, 773 Villingen, Rottweiler Straße 15 c

IV. Schulkreis IV Waldshut

1. Landkreis Waldshut
 - a) Bezirk Waldshut
Herr Oberlehrer Gerhard Huber, 789 Waldshut, Dorfhalde 10
 - b) Bezirk Stühlingen
Herr Oberlehrer Emil Messerschmid, 7891 Untereggingen
2. Landkreis Säckingen
zur Zeit nicht besetzt

V. Schulkreis V Lörrach

1. Landkreis Lörrach
 - a) Bezirk Lörrach
Herr Oberlehrer Ernst Beck, 785 Lörrach, Juraweg 10

- b) Bezirk Wiesental
Herr Rektor August Böhler, 7867 Zell i. W., Gottfried-Feißmann-Straße 11

2. Landkreis Müllheim
Herr Rektor Eberhard Weiß, 7816 Untermünstertal, Columban-Schule

VI. Schulkreis VI Freiburg-Stadt

- Frau Rektorin i. R. May Bellinghausen,
78 Freiburg, Rosenau 8

VII. Schulkreis VII Freiburg-Land

1. Landkreis Freiburg-Land
Herr Oberlehrer Felix Kößler, 7804 Unterglottertal, Talstraße 80
2. Landkreis Neustadt
 - a) Bezirk Neustadt
Herr Oberlehrer Hermann Dürk, 7821 Breitnau/Schw.
 - b) Bezirk St. Blasien
Herr Rektor Edwin Baumann, 7822 St. Blasien
 - c) Bezirk Bonndorf/Schw.
Herr Oberlehrer Artur Riesterer, 7823 Ebnet b. Bonndorf/Schw.

VIII. Schulkreis VIII Emmendingen

1. Landkreis Emmendingen
Herr Oberlehrer August Oswald, 7809 Bleibach, Dorfstraße 27
2. Landkreis Lahr
 - a) Bezirk Lahr
Herr Konrektor Johannes Steinhart, 7631 Reichenbach b. Lahr, Gereutertalstr. 28
 - b) Bezirk Ettenheim
Herr Oberlehrer Trudpert Schoner, 7631 Wallburg, Rathaus

IX. Schulkreis IX Offenburg

1. Landkreis Kehl
zur Zeit nicht besetzt
2. Landkreis Offenburg
Herr Rektor Oskar Mohr, 76 Offenburg, Carl-Robert-Dold-Straße 5
3. Landkreis Wolfach
Herr Oberlehrer Hermann Leber, 7611 Mühlenbach, Dorf 134

X. Schulkreis X Baden-Baden

1. Stadtkreis Baden-Baden
Herr Oberlehrer Kuno Möhler, 7572 Steinbach
b. Bühl, Hauptstraße 24
2. Landkreis Bühl
 - a) Bezirk Bühl
Herr Konrektor Horst Rogaczewski,
758 Bühl
 - b) Bezirk Achern
Herr Hauptlehrer Walter Reiling,
7583 Ottersweier, Münchhof
3. Landkreis Rastatt
 - a) Bezirk Murgtal
Herr Oberlehrer Roland Illig,
7565 Hilpertsau, Schulstraße 102
 - b) Bezirk Rastatt
Herr Hauptlehrer Peter Billich, 755 Rastatt,
Schloßstraße 12

Im Bezirk des Oberschulamtes Nordbaden be-
stehen zur Zeit folgende Arbeitsgemeinschaften für
den katholischen Religionsunterricht:

XI. Schulkreis XI Karlsruhe-Stadt

Herr Rektor Hermann Meier, 75 Karlsruhe,
Gluckstraße 14

XII. Schulkreis XII Karlsruhe-Land

1. Landkreis Karlsruhe
 - a) Bezirk Bretten
Herr Oberlehrer Karl Palm, 7518 Bretten,
Im Breitenbaum 10
 - b) Bezirk Ettlingen
Herr Hauptlehrer Robert Seemann,
7501 Oberweier b. Ettlingen, Bergstraße 58
2. Landkreis Pforzheim
Herr Oberlehrer Alois Amann,
7531 Hohenwart b. Pf.

XIII. Schulkreis XIII Pforzheim-Stadt

zur Zeit nicht besetzt

XIV. Schulkreis XIV Bruchsal

1. Landkreis Bruchsal
 - a) Bezirk Bruchsal
zur Zeit nicht besetzt

- b) Bezirk Philippsburg
Herr Oberlehrer Rupert Pfaff,
6835 Wiesental, Lußhardtstraße 32

2. Landkreis Sinsheim
Herr Oberlehrer Heinz Krawutschke,
6921 Reihen b. Sinsheim

XV. Schulkreis XV Mannheim-Stadt

Herr Konrektor Norbert Vaith, 68 Mannheim,
Pfalzplatz 18

XVI. Schulkreis XVI Mannheim-Land

- a) Bezirk Schwetzingen
Herr Rektor Karl Greulich,
683 Schwetzingen, Kurpfalzring 84
- b) Bezirk Weinheim/Bergstraße
Herr Oberlehrer Walter Triebel,
6805 Heddesheim, Beindstraße 19

XVII. Schulkreis XVII Heidelberg-Stadt

Herr Oberlehrer Willi Löscher, 69 Heidelberg,
Eselsgrundweg 6

XVIII. Schulkreis XVIII Heidelberg-Land

Herr Hauptlehrer Wilfried Tropf, 693 Eberbach/
Neckar, Dr.-Weiß-Schule, Postfach 46
Stellvertreter:
Herr Rektor Johann Müller, 693 Eberbach/
Neckar, Ledigsberg 53

XIX. Schulkreis XIX Mosbach

Herr Oberlehrer Reinhard Jonitz,
6951 Herbolzheim/Jagst, Neues Schulhaus

XX. Schulkreis XX Buchen

- a) Bezirk Buchen
Herr Oberlehrer Theodor Brauch,
6931 Scheidental
- b) Bezirk Walldürn
Herr Oberlehrer Adolf Hehn, 6969 Glashofen,
Im Steinig 61
- c) Bezirk Osterburken
Herr Oberlehrer Raimund Reiser,
6961 Eubigheim

XXI. Schulkreis XXI Tauberbischofsheim

- a) Bezirk Lauda
Herr Hauptlehrer Martin Beck, 697 Lauda,
Goethestraße 4
- b) Bezirk Tauberbischofsheim
Herr Konrektor Bruno Kober,
698 Wertheim-Bestenheid, Kleiner Weg 19

Im Bezirk des Oberschulamtes Südwürttemberg-Hohenzollern bestehen zur Zeit folgende Arbeitsgemeinschaften für den katholischen Religionsunterricht:

XXII. Staatliches Schulamt Hechingen

1. Bezirk Hechingen
Herr Hauptlehrer Rolf-Dieter Hennig,
7451 Grosselfingen
2. Bezirk Haigerloch
Herr Oberlehrer Manfred Stumpp,
7452 Haigerloch, Neue Weildorferstraße 463

XXIII. Staatliches Schulamt Sigmaringen

1. Bezirk Sigmaringen
zur Zeit unbesetzt
2. Bezirk Veringen
Herr Oberlehrer Sigmund Traub,
7471 Harthausen a.d. Scheer.

Auf keinem Gebiet ist ein vertrauensvolles, freundliches und verständnisvolles Verhältnis zwischen Priestern und Laien so notwendig als bei der religiösen Unterweisung und Erziehung der Kinder und der nachwachsenden jungen Christen in der Schule. Von diesem Verhältnis ist nicht nur der Geist der Schule wesentlich bestimmt, auch die Entwicklung des Bildungs- und Schulwesens hängt großenteils davon ab. Die Arbeitsgemeinschaften für den katholischen Religionsunterricht bieten die Möglichkeit, Priester und Lehrer, Katecheten und Katechetinnen, hauptamtliche und nebenamtliche Religionslehrkräfte zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen, gegenseitige und enge Fühlung zu nehmen und die zeitgemäßen Fragen der religiösen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen verantwortungsvoll zu besprechen. Genaue Abstimmung und ständige Fühlungnahme ist besonders dann notwendig, wenn der Stoffverteilungsplan (wie im Bereich des Erzbistums Freiburg) vorsieht, daß im Religionsunterricht der Geistliche in der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) in jedem Schuljahr (bzw. jeder Klasse) eine Wochenstunde, der Lehrer (die Lehrerin) zwei Wochenstunden, in der Hauptschule (5. bis 9. Schuljahr) der Geistliche zwei, der Lehrer (die Lehrerin) eine Wochenstunde erteilt. Im Blick auf die Einführung der Schülerauswahlbibel „Reich Gottes“ in den Volksschulen im Herbst 1967 kommt dieser Zusammenarbeit zwischen Seelsorger und Lehrer(in) entscheidende Bedeutung zu; auch der beste Lehr- bzw. Stoffverteilungsplan kann die persönliche Verbin-

dung von Klerus und katholischer Lehrerschaft nicht ersetzen.

Bezüglich der Mitwirkung der Priester in den Arbeitsgemeinschaften für den katholischen Religionsunterricht hat das Kultusministerium Baden-Württemberg erst jüngst erklärt (vgl. Amtsblatt 1966, Stück 14, S. 80) daß sie als Religionslehrer vollberechtigte Mitglieder sind und ihnen die gleichen Rechte zustehen wie den übrigen (staatlichen) Lehrkräften. Die Frage der Entschädigung für teilnehmende nebenamtliche (nebenberufliche) Religionslehrkräfte (z. B. Katechetinnen, Seelsorgehelferinnen) wird zur Zeit neu geregelt.

Gesamtbeauftragter sämtlicher im Bereich des Erzbistums Freiburg bestehenden Arbeitsgemeinschaften für den katholischen Religionsunterricht ist der Lehrerseelsorger der Erzdiözese, H. H. P. Anton Kling SJ, 68 Mannheim D 6,6 (Franz-Xaver-Haus).

Das Zweite Vatikanische Konzil hat erklärt, daß „der Dienst dieser Lehrer im wahren Sinn des Wortes den Namen Apostolat verdient, daß er auch für unsere Zeit im höchsten Maße nützlich und notwendig und zugleich ein echter Dienst an der Gemeinschaft ist“ (Dekret über die christliche Erziehung vom 28. 10. 1965).

Nr. 89

Ord. 22. 6. 67

Gemeinsames Informationsblatt der Mannes- und Frauenjugend

Mit dem Titel „unsere brücke — Mitteilungen der Katholischen Jugend Erzdiözese Freiburg“ gibt das Erzbischöfliche Seelsorgeamt — Mannes- und Frauenjugend ab Juli 1967 anstelle der bisherigen Werkblätter „Helfer“ und „Brücke“ ein gemeinsames monatlich erscheinendes Mitteilungsblatt heraus.

In diesem Informationsblatt erhalten auch die Gliedgemeinschaften ein Organ für ihre Mitteilungen, so daß sich eigene Werkblätter der einzelnen Diözesanstellen künftig erübrigen.

Das Blatt wird im Postversand allen Seelsorgern und Verantwortlichen in der Jugendarbeit zugestellt.

Die Unkosten werden gedeckt durch einen Beitrag der Empfänger, der Pfarrämter sowie der Zentralstellen der Gliedgemeinschaften. Der Betrag von DM 2,— im Halbjahr je Exemplar, der den Pfarrämtern für die Zusendung des Informationsblattes an ihre Jugendgruppenleiter und -leiterinnen in Rechnung gestellt wird, kann in den Haushalt unter „Seelsorge — Jugend“ eingesetzt werden.

Nr. 90

Ord. 26. 6. 67

„Aktion 1. Juli — Ausbildungsförderungsgesetz“

Die Studentenschaft der Universität Freiburg i. Br. fordert in ihrer diesjährigen „Aktion 1. Juli“ ein bundeseinheitliches Ausbildungsförderungsgesetz. Wir befürworten die Aktion und ersuchen die H. H. Geistlichen, die Studenten in ihrem Vorhaben zu unterstützen und die Verteilung der Flugblätter außerhalb des Kirchenraumes zu gestatten.

Exerzitien und Kurse

im Dienst der Priester in Bad Schönbrunn

EXERZITIEN

„Glauben heute“

18. bis 22. September

23. bis 27. Oktober

20. bis 24. November

Beginn jeweils am erstgenannten Tag um 19.00
Schluß am letzten Tag morgens.

Leitung P. Willi Schnetzer, Akademikerseelsorger,
Zürich.

2. bis 9. August

Beginn am 2. August um 19.00 Uhr.

Schluß am 9. August um 16.00 Uhr.

Leitung P. Karl Thüer, Bad Schönbrunn.

2. August bis 1. September

Für Priester und Theologiestudenten der oberen
Semester.

Leitung P. Markus Kaiser, Redaktor, 8032 Zürich,
Wilfriedstraße 15.

(Anmeldung bitte direkt an diese Adresse richten)

BIBELWOCHE

für Priester und Theologiestudenten

„Wo steht die katholische Evangelien-Exegese heute?“

Gesicherte Ergebnisse — offene Fragen

21. bis 25. August

Leitung Prof. Dr. Max Zerwick SJ, Päpstliches
Bibelinstitut, Rom.

Neben den Vorlesungen wird der Aussprache ge-
nügend Raum gegeben.

Bitte nach Möglichkeit Synopse der Evangelien
mitbringen.

Beginn 21. August um 19.00 Uhr.

Schluß 25. August ca. 16.00 Uhr.

Pension- und Kursbeitrag Fr. 75,—.

THEOLOGISCHE WERKWOCHEN für Priester und Theologiestudenten

„Mysterium Salutis“ II

Einführung in eine heilsgeschichtliche Dogmatik
Themenkreis des 2. Bandes von „Mysterium salutis“
9. bis 13. Oktober

9. Oktober: Einführung

10. Oktober: Dr. Karl Lehmann, Münster i. W.:
Das Gottesproblem in unserer Zeit.

11. Oktober: Prof. Dr. Josef Feiner, Direktor der
Paulus-Akademie, Zürich:
Ursprung und Urstand des Menschen.

12. Oktober: Prof. Dr. P. Christian Schütz OSB, San
Anselmo, Rom:
Erbsünde und Sünde der Welt.

13. Oktober: Dr. P. Georg Muschalek SJ, Innsbruck/
Tübingen:
Schöpfung als Beginn — Jesus Chri-
stus als Ende der Heilsgeschichte.

Beginn 9. Oktober um 19.00 Uhr.

Schluß 13. Oktober ca. 16.00 Uhr.

Pensions- und Kursbeitrag Fr. 75,—.

Anmeldungen für alle Kurse (mit Ausnahme der
30tägigen Exerzitien) an die Direktion des Exerzi-
tienhauses Bad Schönbrunn, 6311 Edlibach (Tel. 042/
7 33 44).

Im Herrn ist verschieden

21. Juni: Kast Hermann, Professor, Päpstl. Ge-
heimkämmerer, Erzb. Geistl. Rat, ehe-
maliger Rektor des Knabenheims Maria-
hof in Hüfingen, † im Lorettokranken-
haus in Freiburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat